

Art. I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «KATAPULS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4431 Bännwil/BL.
2. Der Verein bezweckt die Förderung eines aktiven Business-Netzwerkes. Er kann Veranstaltungen durchführen, Projekte realisieren und Dienstleistungen erbringen.
3. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. II. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern endgültig.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung hat bis drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist fällig und wird nicht zurückerstattet.
4. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Einzelmitglieder und unterschiedliche Kategorien von Firmenmitgliedschaften
 - b. Beiräte
 - c. Ehrenmitglieder
 - Einzelmitglieder, Beiräte und Vorstandsmitglieder besitzen ein Stimmrecht, Firmenmitglieder besitzen je Firma ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
 - Firmenmitgliedschaften können unterschiedliche Bezeichnungen haben und verschiedene Leistungspakete beinhalten.
 - Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit wird vom Vorstand an Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben.
 - Der Jahresbeitrag für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Dieser kann für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien unterschiedlich sein.
 - Amtierende Vorstandsmitglieder, Beiräte sowie Ehrenmitgliedern sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

5. Eine Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Todesfall bei natürlichen Personen
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Zudem kann die Verletzung der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrages einen Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
 - Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Er gilt per sofort.
 - Bei einem Austritt oder einem Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon. Der Mitgliederbeitrag für das Laufjahr wird nicht zurückerstattet.

Art. III. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie genehmigt Jahresrechnung und Budget, entscheidet über Statutenänderung oder Vereinsauflösung und ist für die Wahl des Vorstandes zuständig.
- b. Der **Vorstand** ist für die Geschäftsführung und operativen Belange des Vereins zuständig gem. Art. IV Vorstand.
- c. Die **Revisionsstelle** wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. IV Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, bestimmt die Ressorts und ergänzt sich durch Kooptation bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Kooptationen.
2. Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse zur Leitung des Vereins, soweit sie nicht der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind und das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die Geschäfte. Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen sowie Dritte mit Aufgaben betrauen.

Der Vorstand ist befugt:

- der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen,
 - redaktionelle oder gesetzlich bedingte Anpassungen der Statuten vorzunehmen, sofern diese den Inhalt nicht verändern,
 - die Abwicklung einer allfälligen Vereinsauflösung vorzubereiten und durchzuführen, sobald der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.
 5. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Aktuar/in
 - d. Kassier/in
 - e. weitere Funktionen
 6. Eine Ämterkumulation ist zulässig.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder plus ein Vorstand anwesend sind. Bei Stimmengleichstand hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Vorstandssitzungen werden auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über Beschlussfassungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.
 8. Eine Vorstandsmitgliedschaft kann durch folgende Ereignisse enden:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Tod des Mitglieds
 - c. Rücktritt

- d. Abberufung
- 9. Ein Rücktritt hat mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. V Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt Jahresrechnung und Budget.
3. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
4. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen.
5. Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. VI Finanzen und Haftung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins erwirtschaften sich aus
 - a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b. Überschüsse der Betriebsrechnung, Erträge aus Vermögen
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d. sonstigen verrechenbaren Dienstleistungen
 - e. Schenkungen, Sponsoring und Gönner-Beiträgen
2. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen gem. Art. 75 ZGB. Eine persönliche Haftung der Vorstände und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. VII Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der

Statuten



Mitgliederversammlung gemäss Art. 65 Abs. 2 ZGB.

Der Präsident:

Ort/Datum Beunz, 16.2.26

Lucas JENNI

Der Vizepräsident:

Ort/Datum Dielen 16.2.26

Lorenz BEYELER